

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)**

**zu dem von den Abgeordneten Dr. Hammans, Burger, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Braun, Frau Karwatzki, Dr. Reimers, Frau Geier, Frau Dr. Neumeister und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden**  
**— Drucksache 8/741 —**

### **A. Problem**

Durch das Gesetz soll eine bundeseinheitliche Entwicklung des Berufsbildes des Logopäden und der Ausbildungsanforderungen im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit entsprechend ausgebildetem Personal sichergestellt werden.

### **B. Lösung**

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ Voraussetzung sein:

1. Teilnahme an einer dreijährigen schulischen Ausbildung, zu der Bewerber mit Realschulabschluß oder mit einer nach Hauptschulabschluß abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder mit einer gleichwertigen Vorbildung Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und die Gleichstellung der nach Landesrecht erworbenen Anerkennungen mit den Erlaubnissen nach dem Gesetz betreffen.

**C. Alternativen**

keine

**Einmütigkeit im Ausschuß****D. Kosten**

Die Mehrkosten — bestehend aus Personal- und Sachkosten sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — belaufen sich auf insgesamt etwa 182 400 DM jährlich, wovon die Länder 157 440 DM, der Bund 24 960 DM aufzubringen hätten.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/741 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag erklärt, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Logopäden nicht zugleich eine Entwicklung eingeleitet werden soll, die die den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen verdrängt. Er fordert die Bundesregierung auf, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer solchen möglichen Entwicklung entgegenzutreten.

Diese Berufsgruppen, deren Schwerpunkte in Ausbildung und Tätigkeit nicht im klinischen Bereich liegen, lassen sich gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 GG bundesgesetzlich nicht regeln. Eine Einbeziehung in das Gesetz über den Beruf des Logopäden war daher nicht möglich.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Krankenversicherungen auch in Zukunft Verträge mit diesen Berufsgruppen abschließen werden;

3. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Juni 1978

### Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

<b>Hauck</b>	<b>Jaunich</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Hammans, Burger, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Braun, Frau Karwatzki, Dr. Reimers, Frau Geier, Frau Dr. Neumeister und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden — Drucksache 8/741 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 13. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden

#### Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Die Erlaubnis

#### I. ABSCHNITT

#### Die Erlaubnis

##### § 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde oder Logopädin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

##### § 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

##### § 2

Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

##### § 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

##### § 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2

##### § 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen

## Entwurf

nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen sind.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

## § 4

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchgeführt.

(2) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung und eine zweijährige Tätigkeit im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich, oder die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife für sozialpädagogische Berufe und ein sechsmonatiges Praktikum im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich nachweist.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung für Logopäden anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

## § 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) unverändert

**Absatz 4 entfällt**

## § 4

(1) unverändert

(2) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine **nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer** nachweist.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. **In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Auszubildende bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## Zuständigkeiten

## II. ABSCHNITT

## Zuständigkeiten

## § 6

## § 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

**Absatz 2 entfällt**

1. seinen Wohnsitz hat,

2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen, oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 **Abs. 4** trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(4) **unverändert**

## III. ABSCHNITT

## Bußgeldvorschrift

## § 7

## § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Logopäde oder Logopädin“ oder ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 die Berufsbezeichnung „Logopäde oder Logopädin“ führt.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) **unverändert**

## IV. ABSCHNITT

## Übergangsvorschriften

## § 8

## § 8

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gilt eine auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Logopäde“.

(1) Als Erlaubnis **nach** § 1 gilt eine auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Logopäde“ oder „Logopädin“.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

**Absatz 2 entfällt**

(3) Eine Ausbildung als „Logopäde oder Logopädin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen be-

(3) Eine Ausbildung als „Logopäde“ oder „Logopädin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmun-

## Entwurf

gonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

## § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. *Verordnung* des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin, der Ausbildung, staatlichen Prüfung und Anerkennung von Logopäden vom 24. Februar 1976 (Amtsblatt für Berlin S. 500)

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

gen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach den dort bezeichneten Bestimmungen erteilt.

(4) Wer eine Ausbildung als Logopäde, die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

(6) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag die Erlaubnis nach § 1.

## V. ABSCHNITT

## Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

## § 9

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

## VI. ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

## § 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. Die *Ordnung* der Ausbildung, staatlichen Prüfung und Anerkennung von Logopäden des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin vom 24. Februar 1976 (Amtsblatt für Berlin S. 500)
2. die *Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufs-*

## Entwurf

2. Die Vorschrift des Hessischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) für das Land Hessen vom 13. August 1969 (St. Anz. S. 1591), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. September 1973 (St. Anz. für das Land Hessen S. 1891)
3. Die Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) vom 20. Juli 1971 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen S. 1325)
4. Die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden des Niedersächsischen Sozialministers vom 2. März 1971 (Nds. MBl. S. 386)
5. Der Erlaß des Ministers des Innern in Rheinland-Pfalz über die Errichtung eines staatlichen Prüfungsausschusses bei der Lehranstalt für Logopädie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und Erlangung der Anerkennung des staatlich geprüften Logopäden in der Fassung vom 31. Dezember 1967 (Bereinigtes Ministerialblatt Rheinland-Pfalz Sp. 1408).

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**fachschule für Logopäden vom 14. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144),**

3. die Vorschriften des Hessischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) für das Land Hessen vom 13. August 1969 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1591), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. September 1973 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1891),
4. **der Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 2. März 1971 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 497),**
5. die Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales **des Landes** Nordrhein-Westfalen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) vom 20. Juli 1971 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen S. 1325),
6. der Erlaß des Ministers des Innern **des Landes** Rheinland-Pfalz über die Errichtung eines staatlichen Prüfungsausschusses bei der Lehranstalt für Logopädie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und Erlangung der Anerkennung des staatlich geprüften Logopäden in der Fassung vom 31. Dezember 1967 (Bereinigtes Ministerialblatt Rheinland-Pfalz Sp. 1408),
7. **der Erlaß des Ministers für Familie, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Logopäden vom 15. Februar 1977 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland S. 300) in der Neufassung vom 10. Januar 1978 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland S. 288).**



## Bericht des Abgeordneten Jaunich

### I. Allgemeiner Teil

1. Der Gesetzentwurf wurde am 8. Juli 1977 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 42. Sitzung am 15. September 1977 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, sowie dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in mehreren Sitzungen beraten und abschließend in seiner 32. Sitzung am 14. Juni 1978 behandelt. Die Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses sind im wesentlichen übernommen worden. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Neufassung des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 4 und 5 des Entwurfs.

Bei der Schlußabstimmung im Ausschuß wurde der Entwurf einstimmig angenommen.

2. Mit der bundesgesetzlichen Regelung der Zulassung zum Beruf des Logopäden soll eine einheitliche Entwicklung des Berufsbildes und der Ausbildungsanforderungen im Bundesgebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit entsprechend ausgebildetem Personal sichergestellt werden.

Nach vorliegenden Schätzungen leben in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ca. 400 000 behandlungsbedürftige Sprachgestörte, dazu 150 000 Stimmgestörte und über 150 000 Kinder mit Hörstörungen. Unter dem Gesichtspunkt einer zufriedenstellenden logopädischen Betreuung der Bevölkerung wäre ein Nachholbedarf von mehr als 3 000 Logopäden festzustellen. Ausgehend von den z. Z. etwa 400 berufstätigen Logopäden und im Hinblick auf die insgesamt ca. 360 Ausbildungsplätze an den zwölf Lehranstalten für Logopäden im Bundesgebiet erscheint eine zügige Aufstockung der Ausbildungskapazitäten dringend erforderlich, um diesen enormen Nachholbedarf nicht unvertretbar langsam zu befriedigen.

3. Mehrkosten durch eine bundesgesetzliche Regelung der Zulassung zum Beruf des Logopäden entstehen nur in den Ländern, in denen die Dauer der Ausbildung aufgrund landesrechtlicher Regelungen z. Z. weniger als drei Jahre beträgt.

Das ist in Hessen und Niedersachsen der Fall. In den übrigen Bundesländern dauert die Ausbildung — soweit Ausbildungsstätten für Logopäden bestehen — schon jetzt drei Jahre. Unterstellt, daß die bisherige Ausbildungskapazität beibehalten wird, belaufen sich die Mehrkosten — bestehend aus Personal- und Sachkosten sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — auf insgesamt etwa 182 400 DM jährlich, wovon die Länder 157 440 DM, der Bund 24 960 DM aufzubringen hätten.

4. Der Gesetzentwurf knüpft an die Systematik bereits bestehender bundesgesetzlicher Regelungen für nichtärztliche Heilberufe an, enthält also keine Regelungen über vorbehaltene Tätigkeiten für Logopäden, sondern beschränkt sich auf den Schutz der Berufsbezeichnung.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird abhängig gemacht vom Bestehen der staatlichen Prüfung nach einer dreijährigen Ausbildung, von der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs sowie von der geistigen und körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufes. Vorgesehen wird eine Ermächtigung an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln.

Auf die Festlegung eines Mindestalters für den Zugang zur Ausbildung wird verzichtet. Die Ausbildung soll an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchgeführt werden (Sekundarbereich II).

Wegen des Mangels an Fachkräften im Gesamtbereich der Logopädie werden Übergangsregelungen (§ 8) vorgeschlagen. Darüber hinaus soll der vorgelegte Entschließungsantrag bewirken, daß denjenigen Personen, die in diesem Bereich mit anderer als logopädischer Ausbildung bisher erfolgreich tätig waren — z. B. als Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Sprecherzieher und Sprachheilpädagogen —, keine Nachteile bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit entstehen.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1

Nach dieser Vorschrift wird, ähnlich wie bei anderen vergleichbaren Berufsgesetzen, nicht die Ausübung der Logopädie von einer Erlaubnis abhängig gemacht, sondern ausschließlich die Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ besonders geschützt. Wer, ohne im Besitz der entsprechenden Erlaubnis zu sein, die Berufsbezeichnung führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden kann (vgl. § 7).

#### Zu § 2

Die Vorschrift enthält eine selbständige Anspruchsgrundlage auf Erteilung der Erlaubnis bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

#### Zu § 3

In Anlehnung an die Bundesärzteordnung braucht nach der Neufassung des Absatzes 1 die Erlaubnis

nicht zwingend zurückgenommen zu werden, wenn zum Beispiel erst nach Erlaubniserteilung bekannt wird, daß der Betroffene in verjährter Zeit eine Straftat begangen hat.

Absatz 4 war zu streichen, da § 9 ausdrücklich auf die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, das eine entsprechende Vorschrift enthält.

#### Zu § 4

Der Ausschuß hat bei der Beratung des Absatzes 2 eingehend diskutiert, ob auch im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse des Logopädenberufs die für vergleichbare Gesundheitsberufe vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen, nämlich grundsätzlich der mittlere Bildungsabschluß, ausreichend und angemessen seien. Er hat dabei insbesondere berücksichtigt, daß es für die Ausübung des Berufs in hohem Maße auf das Verständnis für die soziale Umwelt des Patienten und hinreichende Kenntnis von der Arbeit der Schul-, Fürsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ankomme. Deshalb jedoch als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Praktikum im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich zu fordern, erschien ihm nicht zwingend. Der Ausschuß hält es für zweckmäßiger, diesen berufsspezifischen Anforderungen dadurch Rechnung zu tragen, daß die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende sozialpädagogische Ausbildungsanteile vorsieht. Der Ausschuß berücksichtigt dabei auch Überlegungen, für die vorwiegend in der Rehabilitation tätigen Berufe der Logopäden, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Krankengymnasten in absehbarer Zeit eine einheitliche Grundbildung einzuführen; deshalb wird der mittlere Bildungsabschluß auch für die Logopädenausbildung als sinnvoll erachtet. Der Ausschuß war sich auch bewußt, daß es hinsichtlich der für die kommenden Jahre zu erwartenden Arbeitsmarktlage und in zunehmendem Maße stärker werdenden Einsparungstendenzen im Gesundheits- und Sozialbereich schwierig sein würde, in ausreichender Zahl Praktikantenstellen zur Verfügung zu haben. Dabei wäre auch kaum eine hinreichende Kontrolle des tatsächlich Absolvierten möglich, die Gefahr von Gefälligkeitsattesten gegeben und sehr unterschiedliche Lernergebnisse wahrscheinlich.

Der Ausschuß hält es für richtig, wie beim Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeits-

therapeuten und neuerlich bei dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Krankenpflege- und Hebammengesetzes dem mittleren Bildungsabschluß grundsätzlich gleichrangig zur Seite zu stellen „eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer“. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß gemäß der Erfahrungen beim Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz festgestellt werden konnte, daß aufgrund dieser vorgeschlagenen Regelungen auch die Aussicht besteht, die schmale Ausbildungskapazität durch Berufsförderungsmaßnahmen über die Bundesanstalt für Arbeit zu erweitern.

#### Zu § 5

Vergleichbaren Berufsgesetzen entsprechend wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, als besondere Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung eine Ausbildung in Erster Hilfe außerhalb der eigentlichen Schulausbildung vorzusehen.

#### Zu § 6

Abweichend von den Zuständigkeitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll die Erlaubnis von der zuständigen Behörde des Landes erteilt werden, in dem die Prüfung abgelegt worden ist.

#### Zu § 8

Absatz 1 stellt zur Besitzstandswahrung die nach früherem Recht erteilten Anerkennungen einer Erlaubnis nach § 1 gleich. Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für in der Logopädie Ausgebildete in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern, in denen noch keine landesrechtlichen Vorschriften über die Ausbildung zum Logopäden bestehen.

Absatz 5 ermöglicht im Rahmen bestimmter zeitlicher Fristen eine Nachholung der staatlichen Prüfung nach diesem Gesetz.

Absatz 6 enthält eine weitere Übergangsregelung, die nur deshalb gerechtfertigt, aber auch erforderlich ist, weil sich Berufsbild und Berufstätigkeit von Logopäden und Angehörigen verwandter Berufsgruppen in besonderer Weise überschneiden und weil im Bereich der Logopäden ein akuter personeller Engpaß vorhanden ist.

Bonn, den 14. Juni 1978

**Jaunich**

Berichterstatter